49/15
15a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

25. Februar 1955.

Nr. 960.

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen genehmigte an ihrer Gemeindeversammlung vom 3. November 1951 einen speziellen Bebauungsplan über das Gebiet südlich der Südringstrasse zwischen Dahlienstrasse und Obergerlafingenstrasse mit den dazu gehörigen Bauvorschriften. Die Behörden der Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreiteten diesen Plan dem Bau-Departement z.Hd. des Regierungsrates am 5. November 1951. Am 20. November 1951 verlangte das Bau-Departement eine Ergänzung dieses Bebauungsplanes. Die ergänzten Bebauungspläne wurden dem Bau-Departement z.Hd. des Regierungsrates am 10. Februar 1955 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Bebauungsplan lag vom 31. August bis zum 16. September 1951 öffentlich auf. Die einzige dagegen eingereichte Einsprache wurde zurückgezogen. Die Rechtsgrundlage für das Bauplanverfahren ist in § 9 des Bau-Reglementes der Einwohnergemeinde Gerlafingen enthalten. Die formellen Voraussetzungen zur Genehmigung sind deshalb vorhanden. Materiell ist dem Bebauungsplan ebenfalls zuzustimmen. Formell kann den speziellen Bauvorschriften mit Ausnahme von der Bestimmung unter B Ziff. 2 ebenfalls beige pflichtet werden. Unter B Ziff. 2 erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, Änderungen an der speziellen Bauordnung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates vorzunehmen. Diese Bestimmung muss an § 15 des kantonalen Baugesetzes angepasst werden. Sie ist also so auszulegen, dass der Gemeinderat als letztinstanzliche Behörde in der Gemeinde nur dann Abänderungen an der speziellen Bauordnung vornehmen darf, wenn während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen erfolgen oder dieselben durch ihn gütlich erledigt werden können. In jedem Fall muss zudem die Abänderung der speziellen Bauordnung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Gerlafingen südlich der Südringstrasse zwischen Dahlienstrasse und Obergerlafingenstrasse und die spezielle Bauordnung dazu werden genehmigt.

2. Widersprechende Bebauungspläne und Bauvorschriften werden aufgehoben.

3. Lit.B Ziff. 2 der speziellen Bauvorschriften ist im Sinne der Erwägungen anzuwenden.

Publikationstaxe Fr. 14.--

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Total Fr. 24.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 201) Nachnahme.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (2), mit Bebauungsplan, 1 Längprofil und 1 Bauordnung.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 Bebauungsplan, 1 Längprofil und 1 Bauordnung.

Kreisbauamt I, mit Bebauungsplan, 1 Längprofil und 1 Bauordnung.

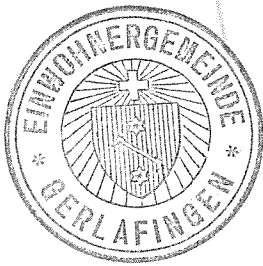
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Gerlafingen, mit 1 Bebauungsplan, 1 Längprofil und 2 Bauordnungen (Nachnahme).

Baukommission der Einwohnergemeinde Gerlafingen.



zu 49/15

Spezielle Bauordnung für das Quartier
an der Obergerlafingenstrasse

A. Allgemeine Vorschriften:

1. Für die Ueberbauung des Quartieres an der Obergerlafingenstrasse ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, insbesondere in Bezug auf die Parzellierung, sowie den Abstand und die gegenseitige Stellung der Gebäude. Die Häuser nördlich der neu zu erstellenden Strasse müssen auf ihrer Nordseite einen minimalen rückwärtigen Grenzabstand von 6 m haben; die Häuser längs der Gemeindegrenze einen solchen von 5 m.
2. Es ist höchstens zweigeschossige Bauweise gestattet. Das Dachgeschoss darf nur auf den Giebelseiten ausgebaut werden. Dachaufbauten sind nicht gestattet.
3. Der Gemeinderat kann bei 1 1/2-geschossiger Bauweise ausnahmsweise Dachaufbauten gestatten.
4. Es dürfen nur Satteldächer mit Firstrichtung ost-west erstellt werden. Die Dachneigung muss zwischen 30 und 40° a.T. liegen. Die Dächer sind mit dunkel engobierten Ziegeln zu decken.
5. Die Bauten sind in ihrer Gestaltung, Farbgebung und Materialverwendung denjenigen an der südlichen Dahlienstrasse anzupassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
6. Längs der Strassen sind Einfriedigungen zu erstellen, die 70 cm hoch sind.
7. Die Erstellung von Räumen zu gewerblichen Zwecken bedarf der Ausnahmegewilligung des Gemeinderates. Dieser kann auch Einrichtungen, welche den ruhigen Wohncharakter dieses Quartieres stören, auf Verlangen eines Anwohners oder von sich aus verbieten.
8. Den Eigentümern der Parzellen längs der Gemeindegrenze sind an den im Bebauungsplan festgelegten Stellen unbeschränkte Fuss- und Fahrwegrechte von 3 m Breite zur neu zu erstellenden Strasse zu erteilen.

B. Kompetenzdelegation an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat kann die ästhetischen Fragen durch eine ständige Gemeindekommission (Planungskommission, Baukommission, oder Spezialkommission) begutachten lassen. Er kann sein Recht auf abschliessende Beurteilung der diesbezüglichen Fragen der begutachtenden Kommission delegieren.
2. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Aenderungen an der speziellen Bauordnung vorzunehmen. Solche Aenderungen bedürfen als Abänderungen des Baureglementes in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des Regierungsrates.

Also beschlossen vom Gemeinderat als Antrag an die Gemeindeversammlung.

Gerlafingen, den 21. Juni 1951.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Genehmigt vom Regierungsrat am ..25. Februar 1955.....

Der Staatsschreiber:



H. Schürch